



Königlich Württembergisches Polytechnikum

in

Stuttgart.

a) Statut für die Diplomprüfung an der Fachschule für chemische Technik.

Genehmigt durch Erlass des K. Kultministeriums vom 27. August 1872.
Ziffer 2677.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Fachschule für chemische Technik veranstaltet jährlich im Monat Oktober eine Diplomprüfung

1) für technische Chemiker

und eine Diplomprüfung

2) für Hüttenleute.

Der Termin wird durch Anschlag am schwarzen Brett besonders bekannt gemacht.

§. 2.

Die Prüfungen werden von einer besonderen Kommission vorgenommen, welche aus den Vertretern der Prüfungsfächer am Polytechnikum besteht. Den Vorsitz führt der jeweilige Fachschulvorstand. Der Lehrer-Convent ernennt die Kommission nach dem Vorschlag der Fachschule.

II. Zulassung zu den Prüfungen.

§. 3.

Um zu einer der Prüfungen zugelassen zu werden, hat sich der Candidat auszuweisen